

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

der

BITUMINA Handel GmbH & Co. KG

– Stand 14.11.2012 –

I. Allgemeines

1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen – einschließlich Produktempfehlungen – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, sofern und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
3. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung bzw. Leistung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – stets freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung oder unserer vorbehaltlosen Lieferung/Leistung. Dies gilt auch für alle Nebenabreden.

III. Preise

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Preise Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, berechnet nach dem am Liefer- bzw. Leistungstag geltenden Preis.
2. Hat sich unser Preis zum Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Lieferung/Leistung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte aus von uns nicht zu vertretenden Gründen erhöht, so sind wir berechtigt, den höheren Preis zu verlangen. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

IV. Lieferungen/Leistungen

1. Unsere Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, stets ab Ladestelle (Abgangswerk/-lager). Sobald die Ware die Ladestelle verlässt, gehen die Gefahr und die Kostentragungspflicht auf den Kunden über; das gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Frachtfreie Lieferung bedeutet Lieferung durch TKW, Bahn oder Schiff an die vereinbarte Stelle ohne Abladen durch uns. Der Kunde ist für die Entladung verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen, einschließlich Pumpe. Davon ausgenommen sind die Bitumenentladeschläuche. Diese werden in unserem Auftrag vom Frachtführer gestellt. Wartezeiten von mehr als 30 Minuten werden von uns gesondert berechnet. Die Abladestelle muss von den Transportfahrzeugen gut erreichbar sein (mit voll ausgelastetem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße). Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so wird die Lieferung zurück an die Ladestelle transportiert. Die Kosten des Rücktransports und der Entladung trägt in diesem Fall der Kunde.
Auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat uns der Kunde rechtzeitig hinzuweisen.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen – soweit dem Kunden zumutbar - berechtigt.
4. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Maßgebend für die Liefermenge ist das in der Ladestelle durch z. B. Leer-/Vollverwiegung des Transportmittels oder Landtankvermessung ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Tankwagen oder Kesselwagen gelten die Angaben, die am Empfangsort mittels geeicher Messeinrichtung festgestellt wurde.
5. Bei Lieferung ab Ladestelle, ist der Kunde verpflichtet, die für den Transport relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über den Gefahrguttransport und die Beladungsgrenzen, zu beachten. Der Kunde hat seine Fahrer oder Frachtführer entsprechend zu verpflichten. Bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften hat der Kunde uns von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der öffentlichen Hand, freizustellen.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören alle Umstände, deren Ursprung außerhalb unseres Einflussbereichs liegt, insbesondere Krieg, Boykott, Sabotage, Feuer, vollständige oder teilweise Produktionseinstellung oder –beschränkung, Sperrung der üblichen Transport- und Schifffahrtswege oder sonstige Behinderungen in der Beförderung, auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten bezüglich einer bestehenden oder in Aussicht genommenen Bezugsquelle, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziff. VIII 2.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die vereinbarten Termine und Fristen gelten als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

3. Bei Nichteinhaltung der Termine oder Fristen hat der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, die Abnahme der verspäteten Lieferung zu verweigern.

VI. Zahlung, Zahlungsverzug und Verrechnung

1. Zahlungen sind – soweit nicht anders vereinbart – taggleich mit der Lieferung/Leistung ohne Abzug fällig. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Abbuchung per Bankeinzug aufgrund eines erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vor der ersten Lieferung uns zu ermächtigen, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich hat der Kunde sein Kreditinstitut anzuweisen, die von uns auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
3. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig, wenn wir über das Geld spätestens am Fälligkeitstag verfügen können.
4. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht vollständig bezahlt hat.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder der Vermögensverhältnisse ihn beherrschender Gesellschafter sind wir berechtigt, weitere Lieferungen/Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder die Erfüllung aller bestehenden Liefer-/Leistungsverpflichtungen – auch solcher, bei denen Zahlungsverzug nicht vorliegt – einstweilen einzustellen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
7. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns oder gegen mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen zustehen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

VII. Beschaffenheit und Mängelansprüche

1. Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes beim Streckengeschäft sind ausschließlich die Spezifikationen der Lieferraffinerie vereinbart, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TL-Bitumen-StB in der jeweils gültigen Fassung.
2. Beschaffenheitsgarantien sowie Haftung für eine bestimmte Eignung bzw. für einen bestimmten Einsatzzweck werden von uns nicht übernommen. Das Eignungs- bzw. Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Kunden.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Handelsüblich zugelassene oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
4. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den gültigen DIN-Normen voraus. Probeentnahmen müssen in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.
5. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung können wir zunächst nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Nacherfüllung besteht ausschließlich in Lieferung mangelfreier Ware.
6. Hinsichtlich der Geltendmachung sämtlicher Sachmängelansprüche, sind wir auch berechtigt, den Kunden **zunächst** ganz oder teilweise an den Lieferanten und /oder Hersteller der von uns bezogenen Handelsware bzw. an den Lieferanten und /oder Hersteller der von uns bezogenen Vorprodukte zu verweisen. Wir treten insoweit eigene uns zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten und /oder Hersteller der Handelsware bzw. den Lieferanten und /oder Hersteller der Vorprodukte an den Kunden ab. Nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Lieferanten und /oder Herstellers im Sinne dieser Ziff. VII 6. S. 1 oder wenn wir den Kunden nicht oder nicht ganz gem. Ziff. VII 6. S. 1 verweisen, lebt unsere Haftung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. VIII 1. bis 8. wieder auf. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nur nach Ziff. VIII.

VIII. Haftung

1. Bei Ansprüchen wegen vorsätzlicher Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), es sei denn es liegt ein Fall dieser Ziff. VIII 1. S. 1 vor. Für alle anderen Schadensersatzansprüche gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen:
2. Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist bzw. sich verzögert, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu verlangen. Die Haftung ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Ziff. VIII 1. S. 1 und S. 2 gelten auch für unsere Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. Vermögensfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, und reine Vermögensschäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Wir haften auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB wegen Mängel der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, unbeschadet Ziff. VIII 1., nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Soweit wir technische Auskünfte geben oder durch Empfehlungen oder Ratschläge beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Kunde hat seine Vertragspartner und Dritte, die mit ihm in Verhandlungen mit Bezug auf den Vertragsgegenstand treten, darauf hinzuweisen.

5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung/Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Abweichend von dieser Ziff. 6 S. 1 verjähren die vorgenannten Ansprüche und Rechte frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regressansprüche der BITUMINA gegenüber ihrem Lieferanten und/oder Hersteller wegen Mängel der Lieferung an den Kunden verjähren. Die vorgenannten Sätze gelten auch für alle sonstigen Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Grund – gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von 1 Jahr.
7. Die Verjährungsfrist der Ziff. VIII 6. gilt nicht für die Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und in folgenden Fällen: Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen, Rückgriffsanspruch des Unternehmers im Sinne des § 478 BGB sowie in den Fällen der Ziff. VIII 1. S. 1. Hier gelten stattdessen die gesetzlichen Fristen.
8. Die Verjährungsfristen beginnen – außer in Fällen der Ziff. VIII 1 S. 1 – bei allen Ansprüchen mit der jeweiligen Erbringung der Lieferung/Leistung.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der von uns gelieferten Ware mit Waren des Kunden überträgt uns dieser schon jetzt sein etwaiges Eigentum/Miteigentum an der Ware (Neuware) im Verhältnis des anteiligen Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der übrigen Ware. Vorbehaltsware ist mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Sie darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert, nicht aber an Dritte verpfändet oder sicherungshalber übereignet werden.
2. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen eines Dritten, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen gegen diesen Dritten oder den, den es angeht, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des rechnermäßigen Wertes des Liefergegenstandes bzw., soweit zuvor Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung im Sinne von Ziff. IX 1. erfolgt ist, der Neuware an uns ab.
3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware, so tritt der Kunde bereits hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen an uns mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht.
4. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gem. Ziff. IX 2. und 3. abgetretenen Forderung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen.
5. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

X. Abtretung

1. Der Kunde darf seine Rechte oder Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht.
2. § 354 a HGB bleibt unberührt.

XI. Sonstiges

1. Der Kunde verpflichtet sich, soweit er nicht kraft Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist, über alle unsere im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, diese Tatsachen sind der Öffentlichkeit allgemein zugänglich bzw. bekannt oder von uns gegenüber Dritten bereits bekannt gemacht worden.
2. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei einem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Für diese AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder sich aus diesen AGB nicht anders ergibt, gelten die Begriffsbestimmungen der Incoterms (International Commercial Terms) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen unberührt.

Hinweise zum Datenschutz: Kunde wird darüber informiert, dass seine Daten aus dem Vertragsverhältnis wie z. B. Name, Firma, Adresse zur Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert und genutzt werden. Wir sind berechtigt, über unsere Kunden zum Zwecke der Kreditprüfung und –überwachung Auskünfte über Wirtschaftsauskunfteien sowie bankübliche Auskünfte bei Hausbanken des Kunden einzuholen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass wir für die Kreditprüfung, -sicherung und –abwicklung übliche Daten an Wirtschaftsauskunfteien und Zahlungserfahrungspools übermitteln, soweit dies nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist. Auf Wunsch des Kunden werden wir Name und Anschrift der Auskunfteien und Zahlungserfahrungspools, an welche wir die Kundendaten übermitteln haben, bekannt geben. Der Kunde kann von diesen Auskunft über seine gespeicherten Daten erhalten.